

§ 1 SpkAV (Brandenburg) — Grundsätze

Sparkassenanpassungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Vereinigung von Sparkassen darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit einer Sparkasse führen.
- (2) Mit der Auflösung des Gewährträgers einer Sparkasse durch Maßnahmen der Kreisneugliederung wird sein Rechtsnachfolger Gewährträger der Sparkasse.
- (3) Ist ein Zweckverband Gewährträger einer Sparkasse, tritt an die Stelle der aufgelösten Zweckverbandsmitglieder deren Rechtsnachfolger.
- (4) Werden sämtliche Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes aufgelöst und tritt ein neu gebildeter Landkreis an ihre Stelle, ist der Sparkassenzweckverband mit der Konstituierung der Vertretung des neu gebildeten Landkreises aufgelöst.

Zitiervorschlag: § 1 SpkAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkAV/1>